



Niederschrift

über die 22. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 28. November 2023
Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal
Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:19 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Goertz, Marco
5. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
6. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
7. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
8. Ausschussmitglied Michiels, Walter
9. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
10. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
11. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian
12. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
13. Ausschussmitglied Wallrafen, Heinz
14. Ausschussmitglied Wallrafen, Paul Gerd vertritt Fackler, Martin
15. Ausschussmitglied Walter, Klaus
16. Ausschussmitglied Zilz, Dirk vertritt Siegers, Beate
17. Ausschussmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef

2. Hinsen, Tobias
3. Schrievers, Marie-Luise
4. Janßen, Andre
5. Baier, Britta
5. Gilleßen, Ursula

Auf besondere Einladung:

./.

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Ratsmitglied Walter, Erwin

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Fackler, Martin
2. Ausschussmitglied Siegers, Beate

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1) Unterbringung von Flüchtlingen | 754-2020/2025 |
| 2) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten | 727-2020/2025 |
| 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 743-2020/2025
1. Ergänzung |
| 4) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 747-2020/2025 |
| 5) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen | 744-2020/2025 |
| 6) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung | 746-2020/2025 |
| 7) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 748-2020/2025 |
| 8) Verwendung ausgemusterter Feuerwehrausrüstung | 753-2020/2025 |
| 9) Starkregen – Schäden und Absicherung | 725-2020/2025 |
| 10) Sitzungskalender 2024 | 722-2020/2025
1. Ergänzung |
| 11) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmp" mbH (EGE) | |
| 12) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 21. November 2023 ordnungsgemäß erfolgt und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Zu Tagesordnungspunkt 3 „Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten“ weist Bürgermeister Wassong darauf hin, dass aufgrund einer am 22. November 2023 seitens des Kreises Viersen mitgeteilten Änderung der Entsorgungsgebühren die Abfallgebühren der Gemeinde Niederkrüchten neu kalkuliert wurden. Demzufolge wurde am 24. November 2023 eine 1. Ergänzung zur Sitzungsvorlage 743-2020/2025 „Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten“ im

Ratsinformationssystem eingestellt, der die neu kalkulierten Gebühren unter Berücksichtigung der o. g. Änderung der Entsorgungsgebühren zu entnehmen sind.

1) Unterbringung von Flüchtlingen

754-2020/2025

Sachverhalt:

Die Zuweisungen und damit der Zuzug von geflüchteten Personen in die Gemeinde Niederkrüchten hält stetig und ungemindert an. Durch die Anschaffung und Errichtung von Mobilheimen sowie die Anmietung und den Kauf von Wohnimmobilien werden permanent weitere Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen. Verschiedene Zwischenlösungen wie die Nutzung von Saisonarbeiterunterkünften oder des ehemaligen Grundschulgebäudes im Ortsteil Niederkrüchten sorgen für kurzzeitige Entspannung. Gleichzeitig stellen diese Optionen eine trügerische Sicherheit dar, da mit den Rückgabeterminen eine geballte Unterbringungsnotwendigkeit entsteht. Insgesamt ist und bleibt die Situation der Flüchtlingsunterbringung kompliziert und stellt eine sehr hohe personelle und finanzielle Belastung für die Gemeinde Niederkrüchten dar.

Durch die dauerhaften und ununterbrochenen Zuweisungen ist absehbar, dass die von Rat und Verwaltung gemeinsam entwickelte Leitlinie der dezentralen und kleinteiligen Unterbringung an ihre Grenzen stößt. Fehlender Wohnraum, aber auch geringer werdende Grundstücksoptionen spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Betreuung der verstreuten Standorte. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung in der letzten Ratsitzung die Erstellung eines Unterbringungskonzepts mit den Bausteinen Mieten, Kaufen und Bauen bis zum Frühjahr 2024 zugesagt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen schlägt die Verwaltung bereits jetzt folgende Maßnahmen zur Bewältigung der Unterbringungssituation vor:

1. Errichtung der bereits bestellten 19 Mobilheime
2. Anmietung und Kauf von Wohnimmobilien
3. Bau von Wohnhäusern in Modulbauweise
4. Errichtung eines gemeindlichen Verteilzentrums

1. Errichtung der bereits bestellten 19 Mobilheime

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19. September 2023 über die Standorte von Mobilheimen zur Unterbringung von Flüchtlingen beraten und dabei unter anderem beschlossen, auf den Grundstücken Gemarkung Elmpt, Flur 22, Flurstück 488 (Alte Zollstraße 2) und Gemarkung Niederkrüchten, Flur 64, Flurstück 584 (Ulmenstraße

1a), die im Eigentum der GWG Kreis Viersen stehen, je vier Mobilheime zu errichten. Da die GWG in den geführten Gesprächen eine mittelfristige Bebauungsperspektive für das Grundstück Ulmenstraße 1a angekündigt hat, steht dieser Standort für die vier Mobilheime aufgrund einer Überschneidung der Bebauungsoptionen nicht mehr zur Verfügung. Das Grundstück Alte Zollstraße 2 bietet aufgrund des vorliegenden Bebauungsplans eine Möglichkeit zur Errichtung eines festen Wohngebäudes (siehe Punkt 3.) und sollte daher ebenfalls nicht mit Mobilheimen bebaut werden. Als Ersatzstandorte für die insgesamt acht Mobilheime schlägt die Verwaltung die ehemalige Spielplatzfläche Am Ertekamp in Heyen (Gemarkung Niederkrüchten, Flur 4, Flurstück 258) und das bereits mit Mobilheimen belegte Grundstück Lehmkul in Elmpt (Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 659) vor.

Das Grundstück Am Ertekamp sollte als Baulücke gemäß § 34 BauGB für den Bau eines Wohngebäudes genutzt werden. Nach Prüfung der Straßenabwicklung, also der Höhen der benachbarten Gebäude, wird hier ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans jedoch kein Geschosswohnungsbau möglich sein. Damit stünde das Grundstück für vier Mobilheime zur Verfügung.

Auf dem Grundstück Lehmkul stehen bereits drei Mobilheime. Gemäß Ratsbeschluss vom 19. September 2023 sollen dort weitere fünf Mobilheime errichtet werden. Die Verwaltung schlägt nun vor, auch die verbleibenden vier Mobilheime dort aufzustellen. Insgesamt stünden auf dem Grundstück abschließend zwölf Mobilheime.

2. Anmietung und Kauf von Wohnimmobilien

Anmietung und Kauf von Wohnimmobilien stellen weiterhin einen zentralen Baustein der Flüchtlingsunterbringung dar und werden im Einzelfall im Rat beraten.

3. Bau von Wohnhäusern in Modulbauweise

Um langfristige Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen, die angemessenen Wohnraum bieten sowie städtebaulichen, bau- und planungsrechtlichen Anforderungen entsprechen, sollte auch die Schaffung von festen Wohngebäuden für Flüchtlinge eine Maßnahme zur Unterbringung darstellen. Dazu hat die GWG des Kreises Viersen ihre Unterstützung zugesagt. Die Verwaltung schlägt vor, auf Wohngebäude in Modulbauweise zu setzen, die aufgrund einer relativ kurzen Bauzeit recht zeitnah zur Verfügung stehen könnten. Geeignete Standorte dafür wären zunächst das Grundstück Alte Zollstraße 2 (Gemarkung Elmpt, Flur 22, Flurstück

488) in Elmpt, das im Eigentum der GWG steht, sowie die Gemeindegrundstücke Ursulastraße (Gemarkung Elmpt, Flur 16, Flurstücke 416 und 417) in Elmpt und Steinstraße 44 (Gemarkung Niederkrüchten, Flur 65, Flurstück 383) in Silverbeek. Konzeptionen dieser Gebäude mit Aussagen z. B. zu Kosten, Gestaltung und Aufteilung könnten gemeinsam mit der GWG erarbeitet und dem Rat zur Beratung vorgelegt werden.

4. Errichtung eines gemeindlichen Verteilzentrums

Die unter den Punkten 1 bis 3 beschriebenen Maßnahmen werden den durch die andauernden Zuweisungen stetig wachsenden Druck zur Unterbringung nicht ad hoc lösen können. Es wird eine Einrichtung benötigt, die neu ankommenden Flüchtlingen eine Unterkunft gewährt und der Verwaltung die Möglichkeit gibt, von dort aus eine geordnete Verteilung vorzunehmen. Eine solche Einrichtung könnte eine Wohncontaineranlage für ca. 60 Personen an einem Standort sein.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Zilz begrüßt seitens der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion den Beschlussvorschlag und regt an, hinsichtlich der Beheizung von künftig anzuschaffenden Mobilheimanlagen über Alternativen nachzudenken. Es sollten möglichst keine fossilen Gasheizungen mehr verwendet werden, sondern stattdessen CO₂-neutrale Heizsysteme wie beispielsweise Luft-Luft-Wärmepumpen. Bei entsprechend geeigneten Standorten könnten ggfs. auch Solaranlagen zum Einsatz kommen. Er bittet weiterhin um Mitteilung, aus welchen Gründen es auf dem ehemaligen Spielplatz am Ertekamp bislang nicht zu einer Bebauung gekommen sei und ob die dort zahlreich vorhandenen Bäume bei der Errichtung von Mobilheimen erhalten bleiben könnten.

Herr Hinsen teilt mit, dass es für den hier in Rede stehenden Bereich am Ertekamp keinen Aufstellungsbeschluss gebe und sich die seinerzeit grundsätzlich angedachte Bebauung aufgrund der dringlich umzusetzenden Flüchtlingsunterbringung überholt habe. Die Lageplanung für die Aufstellung der Mobilheime werde in Kürze erstellt und der Baumbestand dabei bestmöglich erhalten werden. Die Anregungen zur Beheizung künftiger Mobilheimanlagen werden aufgenommen und bei den Planungen – soweit möglich – berücksichtigt; die Containerwohnanlagen, die für ein gemeindliches Verteilzentrum erworben werden könnten, würden standardmäßig mit Elektroheizungen beheizt.

Bürgermeister Wassong teilt mit, bei künftigen Planungen gerne auf das vorhandene Fachwissen zurückzugreifen.

Ausschussmitglied Mankau sagt, dass die bestehende Dringlichkeit zur Lösung der Flüchtlingsunterbringungen deutlich zum Ausdruck gebracht wurde. Wenngleich auch pragmatische Lösungen gefragt seien, ruft er die seinerzeit aufgestellten Bewertungskriterien wie z. B. die dezentrale Unterbringung in Erinnerung und regt an, diese auch trotz der Dringlichkeit möglichst zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- auf den Grundstücken Am Ertekamp in Heyen (Gemarkung Niederkrüchten, Flur 4, Flurstück 258) sowie Lehmkul in Elmpt (Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 659) jeweils vier Mobilheime aufzustellen,
- den Kauf von Wohnimmobilien bedarfsgerecht vorzunehmen und mögliche Kaufangebote vorab dem Rat zur Beratung vorzulegen,
- in Zusammenarbeit mit der GWG den Bau von Wohnhäusern in Modulbauweise auf den Grundstücken Alte Zollstraße 2 (Gemarkung Elmpt, Flur 22, Flurstück 488), Ursulastraße (Gemarkung Elmpt, Flur 16, Flurstücke 416 und 417) und Steinstraße 44 (Gemarkung Niederkrüchten, Flur 65, Flurstück 383) zu prüfen und die Ergebnisse dem Rat zur Beratung vorzulegen sowie
- für die Errichtung eines gemeindlichen Verteilzentrums in Wohncontainerbauweise für bis zu 60 Personen ein geeignetes Grundstück auszuwählen und das Ergebnis dem Rat zur Beratung noch in diesem Kalenderjahr vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

2) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten

727-2020/2025

Sachverhalt:

Benutzungsgebühren werden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben, wenn die Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient und nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Der in den zurückliegenden Monaten weiterhin stark anhaltende Zuweisungsdruck von Flüchtlingen lässt bei der Unterbringung keine Unterscheidung des Personenkreises zwischen Flüchtlingen und Obdachlosen mehr zu. Für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten wurde daher für das Jahr 2024 eine einheitliche Satzung erstellt. Diese umfasst nunmehr den Personenkreis der

1. Ausländischen Flüchtlinge nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
2. Obdachlosen und der von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen sowie
3. Spätaussiedler, Zuwanderer und Ausländer nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW).

Die bisher separat betrachteten Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und gemeindlichen Wohnunterkünften wurden nun erstmalig in einer Gebührenkalkulation zusammengefasst. Basierend auf der Grundlage einer einheitlichen Leistung „Unterbringung“ ist die Gebühr pro Unterbringungsplatz mit 338,00 Euro monatlich kalkuliert worden. Die entsprechende Gebührenkalkulation ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Entwurf der Satzung über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Satzungsentwurf sieht vor, dass die Gebührenpflichtigen, die über eigenes Einkommen verfügen, abhängig von der tatsächlichen Einkommenshöhe entweder von der Gebührenpflicht befreit werden können oder eine um 50 v. H. reduzierte Gebühr bzw. die volle Gebühr zu entrichten haben. Hiermit soll ein zusätzlicher Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung für den untergebrachten Personenkreis gegeben werden.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Szallies bittet um Mitteilung, ob das Hausverbot in § 2 des Satzungsentwurfs nicht im Widerspruch zu den Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) stehe.

Herr Janßen teilt mit, dass ein Hausverbot als Sanktionierungsmaßnahme notwendig sei; es sei jedoch unstrittig, dass den Personen auch nach Erteilung eines Hausverbots eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden müsse. Dies würde dann aber ggfs. in einer anderen Unterkunft erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- | | |
|--|-------------------------------|
| 3) <u>Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten</u> | 743-2020/2025
1. Ergänzung |
|--|-------------------------------|

Sachverhalt:

Mit Einladung vom 21. November 2023 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28. November 2023 wurde die Sitzungsvorlage für den Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren nebst Satzungsentwurf und Kostenzusammenstellung übersandt.

Zwischenzeitlich hat der Kreis Viersen die Entsorgungsgebühren nochmals neu kalkuliert. Die neuen Entsorgungsgebühren wurden vom Kreis Viersen am 22. November 2023 mitgeteilt. Hiernach sinken die Entsorgungsgebühren für die Restentsorgung von

157,75 EUR/t auf 136,79 EUR/t, für Altholz von 87,38 EUR/t auf 84,86 EUR/t, für die Biotonne von 134,25 EUR/t auf 114,38 EUR/t und für Garten- und Parkabfälle von 59,43 EUR/t auf 54,67 EUR/t. Die Gutschrift für Altpapier bleibt unverändert.

Die Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Niederkrüchten wurden unter Zugrundelegung der veränderten Entsorgungsgebühren des Kreises neu kalkuliert. Die nunmehr entstehenden Kosten für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Niederkrüchten sind nachstehend erläutert.

Die geänderte Kostenzusammenstellung sowie der geänderte Satzungsentwurf sind der Vorlage als Anlagen beigefügt.

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Fa. Gehrke hat einen Antrag auf Preisanpassung ab dem 1. Januar 2024 gestellt. Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Einheitspreise entsprechend den Vertragsregelungen um 7,4 v. H. zu erhöhen. Es werden die berechneten neuen Einheitspreise zu Grunde gelegt.

Die Anzahl der Behälter ist bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2022 weiterhin gestiegen. Im Bereich Sperrgut- und Altholzabfuhr wird aufgrund der Hochrechnungen dieselbe Menge angesetzt wie im Vorjahr. Bei den Grünabfallsammlungen gehen die Abfuhrmengen zurück. Auch bei den Elektro-Altgeräten ist aufgrund der Tendenz der Vorjahre sowie der Hochrechnung für 2023 wiederum mit einer rückgängigen Menge zu rechnen. Unter Berücksichtigung der neuen Einheitspreise sowie der veränderten Behälterzahlen und anzusetzenden Abfuhrmengen steigen die Aufwendungen beim Unternehmer um 30.519,38 EUR.

Die bisherigen Entsorgungsgebühren des Kreises Viersen waren für die Jahre 2021 bis 2023 kalkuliert. Für das Jahr 2024 wurde vom Kreis Viersen eine Neukalkulation vorgenommen. Hiernach werden sich sämtliche Entsorgungsgebühren (Haus- und Sperrmüll, Altholz sowie Gartenabfälle –Braune Tonne und Strukturmaterial –) erhöhen. Die Entsorgungskosten wurden mit den ermittelten Mengen berechnet.

Die Hochrechnung beim Hausmüll für 2023 ergibt geringere Mengen als für das Jahr 2023 kalkuliert. Unter Berücksichtigung der restlichen zu erwartenden Fertigstellungen von Neubauten im Jahr 2024 wird die hochgerechnete Menge entsprechend erhöht, bleibt jedoch insgesamt unter dem Ansatz des Vorjahres. Dennoch bleiben die Kosten aufgrund der neuen Entsorgungsgebühren nahezu gleich. Im Bereich Sperrgut und Altholz

sind die Kosten um rund 1.760,00 EUR höher als im Vorjahr. Aufgrund der zurückgegangenen Mengen bei der Bündelsammlung und der Sammlung mit dem Pressfahrzeug sind die Entsorgungskosten trotz der erhöhten Entsorgungsgebühren um rund 1.750,00 EUR geringer als im Vorjahr. Bei den Braunen Tonnen wurde wie bei den Sammlungen für Strukturmaterial festgestellt, dass die Abfuhrmengen sinken. Für 2024 wird die hochgerechnete Menge aus 2023 angesetzt, die jedoch unter dem kalkulierten Ansatz für 2023 liegt. Dennoch steigen die Entsorgungskosten aufgrund der höheren Gebührensätze um rund 35.360,00 EUR. Im Bereich des Systems Graue Tonne steigen die Entsorgungskosten hiernach insgesamt um rund 35.500,00 EUR.

Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofs sind die Kosten für die Beseitigung von wilden Müllablagerungen gesunken. Bei der Leerung der Straßenabfallbehälter, die durch die Fa. Lankes Entsorgung vorgenommen wird, sinken die Kosten aufgrund der geänderten Anzahl der Behälter geringfügig. Die Kosten für die Abfahren von Abfall aus den Straßenabfallbehältern, die nunmehr vom Unternehmer selbst vorgenommen werden, sowie der Container des Bauhofs und des Containers im Wald für die Mengen des wilden Mülls sinken ebenfalls gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt gehen die Kosten im Bereich „Wilder Müll und Straßenpapierkörbe“ um rund 9.200,00 EUR zurück.

Für den Bereich Altkleider/Altschuhe wurde seitens des Kreises Viersen ab April 2022 ein neuer Entsorgungsvertrag abgeschlossen, der auch für das Jahr 2024 entsprechend weiter gilt. Hier ist – wie im Vorjahr – festzustellen, dass die Erlöse höher sind als die Aufwendungen. Insgesamt ergibt sich wieder eine Gutschrift für die Gemeinde Niederkrüchten. Die Abfuhrmengen von Altkleidern sind gegenüber dem Vorjahr weiter gestiegen.

Bei den tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen, die dem Abfallbereich prozentual zugeordnet sind, ergeben sich aufgrund von Tarifierhöhungen höhere Kosten als im Vorjahr. Die Kosten der weiteren Mitarbeiter im Rathaus sind geringfügig gesunken, da für die Kalkulationen eine geringere Stundenzahl angesetzt wurde. Im kommenden Jahr ist nur noch die Nachkalkulation für das Jahr 2023 vorzunehmen. Eine Kalkulation für 2025 entfällt, da ab dann die Abfallentsorgung dem Kreis Viersen übertragen wird.

Die Gesamtausgaben im System Graue Tonne sind insgesamt um rund 59.400,00 EUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in

Höhe des oberen Euwid-Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Entsprechend der Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für das Jahr 2024 beträgt der Festpreis 20,00 EUR/ t (bisher 50,00 EUR/t).

Obwohl im Sommer 2022 die Euwid-Preise auf rund 153,00 EUR gestiegen waren, jedoch zum Zeitpunkt der Kalkulation 2023 bereits ein Preisrückgang zu erwarten war, wurde für 2023 ein durchschnittlicher Euwid-Preis von nur rund 95,00 EUR angesetzt. Aufgrund der gestiegenen Energiekosten ist jedoch zum Jahresende der Papiermarkt total eingebrochen, da die papierverarbeitenden Firmen die Produktion teilweise komplett eingestellt hatten. Insofern hat von Januar 2023 bis April 2023 der Euwid-Preis 0,00 EUR betragen. Erstmals ab Mai erfolgte wieder eine Zahlung nach dem Euwid zwischen rund 8,20 EUR und 12,70 EUR, wobei der geringere Wert aus dem Monat September stammt. Derzeit ist nicht abzusehen, ob die Preise steigen oder fallen werden. Da der Euwid-Preis stark abhängig von der allgemeinen Wirtschaftslage ist, wird nicht ausgeschlossen, dass sich der Preis nochmals verringert. Es wird daher ein Euwid-Preis von 5,00 EUR zugrunde gelegt. Zuzüglich des Festpreises des Kreises Viersen wird somit ein Erstattungsbetrag in Höhe von 25,00 EUR angesetzt. Mögliche weitere Einnahmeausfälle bei der Papiererstattung können im kommenden Jahr aus der restlichen verbleibenden Rücklage ausgeglichen werden.

Es erfolgt seitens des Kreises Viersen eine Erstattung für Altpapier für die gesamten angefallenen Mengen. Hierbei erfolgt entsprechend der Abstimmungserklärung eine Erstattung für den kommunalen Papieranteil von 66,5 v. H. und eine Erstattung für den Verpackungsanteil in Höhe von 33,5 v. H. Die Erstattung für den Verpackungsanteil erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese ist jedoch an das Finanzamt abzuführen und wurde entsprechend bei der Berechnung des Erstattungsbetrages abgezogen.

Wie in den letzten Jahren sind die Papiermengen wieder gesunken. Aufgrund der geringeren Papiermengen, im Wesentlichen jedoch aufgrund der deutlich geringeren Erstattungsbeträge, ist die kalkulierte Papiererstattung um 107.570,00 EUR niedriger als für das Jahr 2023 kalkuliert.

Entsprechend der Abstimmungsvereinbarung erfolgt die Abrechnung der Kostenbeteiligung mit den Unternehmern durch den Kreis Viersen. Die Kostenbeteiligung der Firmen beträgt für die Gesamtmenge des angelieferten Papiers entsprechend der Abstimmungsvereinbarung 44,55 EUR je t zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die jedoch an das

Finanzamt abgeführt werden muss. Aufgrund der geringeren kalkulierten Papiermengen ist die Erstattung für diese Kostenbeteiligung an den gesamten Papiermengen (einschließlich der Zusatzbehälter) für 2023 um rund 3.100,00 EUR geringer als im Vorjahr.

Die Einwohnergleichwerte sind aufgrund der Neubebauungen im Baugebiet Heineland weiter gestiegen.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes sind die umzulegenden Kosten entsprechend den vorstehenden Ausführungen um rund 244.400,00 EUR höher als die entsprechenden Kosten im Vorjahr. Ohne den Einsatz von Überdeckungen aus Vorjahren ergäbe sich für 2023 hieraus ein Gebührensatz in Höhe von 79,60 EUR (Vorjahr 70,39 EUR). Es sind Stand 31. Dezember 2022 noch Überdeckungen aus den Jahren 2021 und 2022 von rund 212.000,00 EUR vorhanden. Da jedoch aufgrund des Einbruches bei der Papiererstattung in diesem Bereich (unter Annahme, dass bis zum Jahresende weiterhin zumindest geringe Erstattungen nach dem Euwid erfolgen werden), Mindereinnahmen von rund 93.000,00 EUR erwartet werden, sind diese bei einem Rücklageneinsatz entsprechend zu berücksichtigen. Nach den Vorschriften des KAG NRW sind die Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren, nachdem sie entstanden sind, auszugleichen. Die vorhandenen Rücklagen sind somit spätestens zur Kalkulation 2026 aufzulösen. Die voraussichtliche Rücklage wird zu etwa einem Drittel für die Kalkulation 2024 eingesetzt. Der Restbetrag von rund 82.000,00 EUR soll in der Rücklage verbleiben, um künftige Kostenerhöhungen aufzufangen. Die noch bestehende Rücklage sowie entstehende Über- oder Unterdeckungen aus den Jahren 2023 und 2024 werden ab der Kalkulation 2025 entsprechend vom Abfallbetrieb Kreis Viersen bei den zu erhebenden Gebühren für die Gemeinde Niederkrüchten eingesetzt, bis diese ausgeglichen sind. Nach Einsatz des Betrages aus der Rücklage in Höhe von 37.000,00 EUR ergibt sich ein Gebührensatz von 77,50 EUR je Einwohner/Einwohnergleichwert (Vorjahr 66,50 EUR).

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Gebühr im Jahr 2015 nach Einführung der einheitlichen Gebühr „Graue Tonne incl. Braune Tonne“ bereits 82,60 EUR betragen hat. Die seitdem stetigen Gebührensenkungen sind im Wesentlichen dadurch entstanden, dass die Erstattungsbeträge für das Altpapier gestiegen und hieraus auch Rücklagen entstanden sind, die u. a. auch im vergangenen Jahr zu Gebührensenkungen beigetragen haben.

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten

für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Aufgrund der Preissteigerungen steigt der Gebührenabschlag von 25,00 EUR auf 28,00 EUR. Dies entspricht einem Abschlag von 30,6 v. H. Ein Gebührenabschlag von rund 30 v. H. wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde rechnerisch 2,95 EUR betragen. Da eine Zuordnung der Entsorgungskosten des Kreises Viersen nicht mit absoluter Genauigkeit berechnet werden kann, soll der Gebührensatz wie im Vorjahr auf 3,00 EUR festgesetzt werden. Die Mehreinnahmen werden bei den umzulegenden Kosten für die Graue Tonne in Abzug gebracht.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Die Aufwendungen sowie die Erstattungen wurden entsprechend dem Verhältnis der Anzahl bzw. des Volumens der Blauen Zusatzbehälter zu den Behältern im System Grau ermittelt. In den Jahren 2022 und 2023 konnten die Zusatzbehälter kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Kostensteigerungen und insbesondere aufgrund der extrem zurückgegangenen Erstattungsbeträge für den Verkauf von Altpapier sind wieder Gebühren für die Zusatzbehälter zu erheben. Die Gebühren betragen hiernach 10,00 EUR /Jahr für den 240 l-Behälter (zuletzt im Jahr 2021 6,65 EUR), 26,40 EUR/Jahr für den 1.100 l Behälter 4-wöchentlich (zuletzt im Jahr 2021 9,00 EUR) und 47,30 EUR/Jahr für den 1.100 l Behälter 2-wöchentlich (zuletzt im Jahr 2021 13,35 EUR).

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l-Behälter und 240 l-Behälter zur Verfügung gestellt. Auch hier ergibt sich aufgrund der Kostensteigerungen eine Gebührenerhöhung. Die Gebühren betragen somit für den 120 l-Behälter 63,60 EUR (Vorjahr 57,20 EUR) und für den 240 l-Behälter 96,80 EUR (Vorjahr 87,10 EUR).

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU	4		
SPD	3		
NWG	2		
FDP	1		
CWG	1		
Thomas Niggemeyer		1	
Bürgermeister	1		

- 4) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 747-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2024 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Die kalkulatorischen Abschreibungen für Abnutzung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes für das Jahr 2024 wurden nach Anlageklassen ermittelt. Diese können im Einzelnen der Kalkulation entnommen werden. Die Kosten sind hiernach um rund 291.000,00 EUR höher als im Vorjahr. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass neue Investitionskosten (u. a. Knotenpunkt Goethestraße, Retentionsbecken Niederkrüchten sowie u. a. die Kanäle Heineland, Rathausstraße, Gartenstraße) zur Abschreibung hinzugekommen sind bzw. im laufenden Jahr hinzukommen werden. Zudem sind aufgrund gestiegener Baukosten erhöhte Indexwerte für die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert zu berücksichtigen.

Entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG (in Kraft getreten am 15. Dezember 2022) wird die Verzinsung auf den Anschaffungs- und Herstellungs-Restwert (unter Abzug von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen) als Ausgangswert vorgenommen. Für die Verzinsung des Eigenkapitals wurde entsprechend der Vorschrift der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche

Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation (1993 bis 2022) ermittelt. Hieraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2024 ein Nominalzinssatz in Höhe von 3,03 v. H. (Vorjahr 3,25 v.H.). Die anzusetzenden Zinsen sinken hiernach um rund 10.300,00 EUR.

Die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung betragen für das Jahr 2024 insgesamt 1.318.845,00 EUR und sind damit gegenüber dem Jahr 2023 um rund 75.700,00 EUR gestiegen. Für das Jahr 2024 wurden wieder höhere Kosten für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens angesetzt; außerdem sind Energie und Bewirtschaftungskosten gestiegen. Ein geringerer Ansatz konnte bei den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen erfolgen.

Die Personalkosten sind nach den derzeitigen Stellenanteilen und Tariferhöhungen berechnet worden. Die Verwaltungskosten für die Bediensteten im Rathaus, die mit Stundenansätzen erfasst sind, reduzieren sich, da für das Jahr 2024 für die laufende Bearbeitung für die Erfassung und Änderungen der befestigten Flächen aufgrund der abnehmenden Neubauten eine geringere Stundenzahl angesetzt werden konnte und aufgrund eines Personalwechsels im Fachbereich III die Lohnkosten sinken.

Die übrigen Aufwendungen wurden nach dem voraussichtlichen Bedarf angesetzt. Insgesamt steigen die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr um rund 362.300,00 EUR.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2022 umgelegt. Die anzusetzenden Verbrauchsmengen sind wiederum gesunken und liegen damit um rund 25.700 m³ unter dem Vorjahreswert. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr weiterhin aufgrund der angeschlossenen Neubauten um rund 7.100 m² erhöht.

In 2024 sind keine Unterdeckungen- oder Überdeckungen aus Vorjahren vorhanden, die in die Kalkulation einzustellen wären.

Der berechnete Gebührensatz beträgt für das Schmutzwasser 4,17 EUR je m³ (Vorjahr 3,71 EUR) und für das Niederschlagswasser 1,30 EUR je m² (Vorjahr 1,21 EUR).

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 25. September 2018 sollten die Gebührenpflichtigen sukzessive mit der Erhöhung durch die Umstellung der Abschreibungsbasis belastet werden. Die Gebührensätze sollen stufenweise bis zum Jahr 2025 erhöht werden. Erstmals im Jahr 2026 werden diese Gebühren wieder kostendeckend erhoben. Um dies mit einer gleichbleibenden Steigerung zu erreichen, müssen unter Berücksichtigung der Höhe der jetzt berechneten Gebührensätze die bisherigen festgesetzten Gebühren bei der Schmutzwassergebühr um 0,23 EUR und bei der Niederschlagswassergebühr um 0,05 EUR erhöht werden. Hiernach betragen die festzusetzenden Gebührensätze für das Jahr 2024 bei der Schmutzwassergebühr 3,72 EUR/m³ (Vorjahr 3,49 EUR/m³) und bei der Niederschlagswassergebühr 1,20 EUR/m² (Vorjahr 1,15 EUR/m²).

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Die Leerungen erfolgen bei Bedarf. Die Unternehmerkosten wurden nach den voraussichtlichen Abfuhrmengen berechnet. Es wurden die gleichen Einheitspreise zu Grunde gelegt wie im Vorjahr. Die anteiligen Kosten für die Kläranlage sind aufgrund der Kostenerhöhungen in diesem Bereich entsprechend gestiegen. Die Lizenz für das Programm KoKleiKa wurde für 2024 letztmalig abgeschlossen; Zinsen waren daher nicht mehr zu berechnen.

Nach den insgesamt ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich somit für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 2024 eine Gebühr in Höhe von 27,61 EUR je m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 27,41 EUR/m³).

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz 22,42 EUR je m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 22,06 EUR/m³).

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

- Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
- Die Festsetzung bei den Kanalbenutzungsgebühren erfolgt nicht mit den berechneten Beträgen, sondern mit 3,72 EUR je m³ bei den Schmutzwassergebühren und

- mit 1,20 EUR je m² bei den Niederschlagswassergebühren.
- Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation festgesetzt.
 - Die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 5) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 744-2020/2025

Sachverhalt:

Für das Jahr 2024 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Fallzahlen, die für die Kalkulation 2022 neu ermittelt worden sind und zur Kontinuität für 3 Jahre (2022 bis 2024) in gleicher Höhe angesetzt werden, wurden entsprechend übernommen. Im kommenden Jahr wird eine Überprüfung der Fallzahlen erfolgen.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Die Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert sind insgesamt gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Bei den Abschreibungen für unbebaute Grundstücke sind Abschreibungskosten für weitere neue Bäume hinzugekommen. Bei den Abschreibungen für Geräte und Ausstattung wurden wie im Vorjahr Kosten für acht Bronzetafeln für pflegefreie Urnengräber in Baumnähe (nach Zahl der geschätzten Bestattungsfälle) in Höhe von 2.000,00 EUR sowie geschätzte Kosten für sonstige Anschaffungen in Höhe von 500,00 EUR, somit insgesamt 2.500,00 EUR angesetzt.

Entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG (in Kraft getreten am 15. Dezember 2022) wird die Verzinsung auf den Anschaffungs- und Herstellungs-Restwert (unter Abzug von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen) als Ausgangswert vorgenommen. Für die Verzinsung des Eigenkapitals wurde entsprechend der Vorschrift der

sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation (1993 bis 2022) ermittelt. Hieraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2024 ein Nominalzinssatz in Höhe von 3,03 v. H. (Vorjahr 3,25 v. H.).

Der Ausgangswert für die Verzinsung steigt gegenüber dem Vorjahr, da hierin die Treppenanlage Oberkrüchten sowie die Kosten für neue Bäume zu berücksichtigen waren. Unter Berücksichtigung des berechneten Zinssatzes für die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 3,03 v. H. sinken die Zinsen dennoch gegenüber dem Vorjahr um rund 120,00 EUR.

Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung werden in gleicher Höhe angesetzt wie im Vorjahr. Diese entsprechen auch den Hochrechnungen für 2023. Da im Bereich der Grabnutzungsgebühren, die den Außenbereich der Friedhöfe betreffen, keine Stromkosten oder Gaskosten anfallen, müssen keine Erhöhungen für 2024 berücksichtigt werden.

Der Kostenansatz für die Friedhofsunterhaltung hat sich erhöht, da die Friedhofsgärtner rückwirkend ihre Einheitspreise zum 1. Januar 2023 bzw. 1. März 2023 um 15 v. H. erhöht haben. Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten sinken die Kosten aufgrund einer weiteren Umorganisation im Fachbereich I sowie aufgrund eines Personalwechsels im Fachbereich III. Im Bereich der Pflegearbeiten für die Bäume auf den Friedhöfen ist festzustellen, dass sich der Pflegeaufwand erhöht hat. Für das Jahr 2024 wurden entsprechend die Kosten im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

Es entstehen Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 220.653,43 EUR (Vorjahr 206.635,87 EUR). Die Kosten abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 v. H. betragen 198.588,09 EUR.

Bei der Neuermittlung der Fälle für die Jahre 2022 bis 2024 wurde von 10 Fällen ausgegangen, die sich aus Bestattungsfällen im FriedWald ergeben haben. Zum Ausgleich der hierdurch steigenden Grabnutzungsgebühren wird ein Zuschuss aus den Erträgen des FriedWalds eingesetzt, so dass eine Erhöhung aufgrund der fehlenden Bestattungsfälle auf den gemeindlichen Friedhöfen entsprechend kompensiert wird. Für das Jahr 2024 wurde hierzu wieder nach den kalkulierten Kosten und

entsprechenden Fallzahlen eine Ermittlung des einzusetzenden Zuschusses durchgeführt. Hiernach wurde ein Zuschussbedarf von 19.230,00 EUR ermittelt, um den die zu verteilenden Kosten gemindert werden. Der höhere Zuschuss-Betrag gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den gestiegenen Gesamtkosten.

Aus den Jahren 2021 und 2022 ist insgesamt ein Überschuss in Höhe von 70.304,70 EUR vorhanden. Überschüsse oder Unterdeckungen müssen nach den Vorschriften des KAG NRW innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden. Die Überdeckung soll anteilig für 2024 so eingesetzt werden, dass die zu verteilenden Kosten denen aus dem Jahr 2023 entsprechen. Für die Grabnutzungsgebühr wird ein Anteil von 13.100,00 EUR eingesetzt.

Nach Abzug des Zuschusses aus dem FriedWald und des Anteils aus der Rücklage werden somit Kosten in Höhe von 166.258,09 EUR nach dem Äquivalenzprinzip verteilt (Vorjahr 166.246,53 EUR).

Es ergeben sich somit unter der Berücksichtigung der einzelnen Teilgebühren und Äquivalenzen die nachstehenden Gebühren:

Grabart	Gebühr 2024	Gebühr bisher	Veränderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.436,00 EUR	1.454,00 EUR	-1,2 v. H.
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.707,00 EUR	1.714,00 EUR	-0,4 v. H.
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.978,00 EUR	1.974,00 EUR	0,2 v. H.
Wahlgrabstätte	2.127,00 EUR	2.117,00 EUR	0,5 v. H.
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.262,00 EUR	2.247,00 EUR	0,7 v. H.
Urnenwahlgrabstätte	1.639,00 EUR	1.649,00 EUR	-0,6 v. H.
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.707,00 EUR	1.714,00 EUR	-0,4 v. H.
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	2.024,00 EUR	2.029,00 EUR	-0,2 v. H.
Anonyme Urnengrabstätte	1.436,00 EUR	1.454,00 EUR	-1,2 v. H.
Urnenkammer	2.113,00 EUR	2.104,00 EUR	0,4 v. H.
Nacherwerb Wahlgrabstätte	71,00 EUR	71,00 EUR	
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	75,00 EUR	75,00 EUR	
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	66,00 EUR	66,00 EUR	
Nacherwerb Urnenkammer oder Erwerb Urnenkammer vor Eintritt des Todesfalles	85,00 EUR	84,00 EUR	

Die unterschiedlichen Erhöhungen bzw. Senkungen der Gebührensätze trotz gleicher Gesamtkosten beruhen auf der Verteilung der Kosten mit unterschiedlichen Teilgebühren und den feststehenden Äquivalenzziffern. Da sich bei der Teilgebühr II, die ausschließlich nach Fallzahlen ermittelt wird und die Verwaltungskosten umfasst, die Kosten verringert haben, entstehen für die Verteilung bei den übrigen Teilgebühren höhere Restkosten. Insofern ergeben sich bei den Grabarten mit höheren Äquivalenzziffern Steigerungen bzw. Senkungen bei den Grabarten mit niedrigeren Äquivalenzziffern nach Wahl und Gestaltung.

Bestattungsgebühren

Die Abschreibungen für den Sargversenkungsapparat für den Friedhof Elmpt sind entsprechend anzuwendenden Indexwerten gestiegen. Die Zinsen werden entsprechend den Ausführungen zu den Grabnutzungsgebühren mit 3,03 v. H. angesetzt und sinken daher.

Wie bereits zu den Grabnutzungsgebühren ausgeführt, haben sich die Einheitspreise für die Friedhofsgärtner erhöht. Insofern steigen die Kosten entsprechend. Aufgrund der Veränderungen im personellen Bereich sind auch hier die Verwaltungskosten gesunken.

Auch im Bereich der Bestattungen wurde ermittelt, in welcher Höhe der Zuschussbedarf aufgrund der verringerten Fallzahlen in Bezug auf den FriedWald anzusetzen ist. Es wurde hier ein Zuschuss aus den Erträgen des FriedWalds in Höhe von 700,00 EUR ermittelt, um die sich ergebenden Erhöhungen zu kompensieren.

In 2024 sollen der Rücklage 4.000,00 EUR entnommen werden. Insgesamt ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von 24.132,61 EUR (Vorjahr 24.150,34 EUR.) Auch im Bereich der Bestattungsgebühren ergeben sich trotz gleicher Verteilungskosten aufgrund der Berechnung der Gebührensätze mit unterschiedlichen Teilgebühren und deren jeweiliger Kostenzuordnung unterschiedliche Erhöhungen oder Senkungen der Gebührensätze.

Da der Einsatz der Rücklage auf alle Bestattungsfälle – unabhängig von der Grabart – erfolgt, ergeben sich die Erhöhungen im Bereich der Erdgräber für Erwachsene im Wesentlichen aufgrund der Kostensteigerung bei den Friedhofsgärtnern für die einzelnen Bestattungen.

Grabart	Gebühr 2024	Gebühr bisher
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	240,00 EUR	242,00 EUR
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	467,00 EUR	439,00 EUR
Wahlgrabstätte, Bestattung eines Kindes bis 5 Jahre	240,00 EUR	242,00 EUR
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	459,00 EUR	432,00 EUR
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	565,00 EUR	525,00 EUR
Urnenbeisetzungen	139,00 EUR	153,00 EUR
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern, Erste Beisetzung	195,00 EUR	202,00 EUR
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern, Zweite Beisetzung	243,00 EUR	244,00 EUR

Gebühren für die Nutzung des Trauerraums

Für die Trauerräume fallen derzeit weder für die Gebäude noch für Geräte und Ausstattung Abschreibungen und Zinsen an. Bei den Kosten für Instandhaltung und Bewirtschaftung wurden die gleichen Ansätze vorgenommen wie im Vorjahr. Die Bewirtschaftungskosten wurden bereits im vergangenen Jahr erhöht. Trotz zu erwartender steigender Stromkosten kann der Ansatz für 2024 bleiben, da insgesamt die tatsächlich angefallenen Kosten wieder etwas gesunken sind. Auch in diesem Bereich wurden die Kosten der Friedhofsgärtner mit den neuen Einheitspreisen berechnet. Die Verwaltungsaufwendungen sinken, wie auch schon für die vorherigen Gebühren erläutert.

Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von 11.126,28 EUR. Hieraus ergibt sich eine Gebühr ohne den Einsatz einer Rücklage von 232,00 EUR. Um die bisherige Gebühr von 198,00 EUR ein weiteres Jahr halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.620,00 EUR eingesetzt (Vorjahr 2.050,00 EUR).

Gebühren für die Nutzung der Zellen

Wie bei den Berechnungen der Gebühren für den Trauerraum fallen für die Gebäude keine Abschreibungen und Zinsen mehr an. Die Abschreibungen für Geräte und Ausstattung ändern sich entsprechend der anzusetzenden Indexwerte. Für Abschreibungen im laufenden Jahr war für 2024 wie im Vorjahr ein Betrag von 1.190,00 EUR für neu anzuschaffende Behänge für die Aufbahrungswagen in den Zellen anzusetzen, da die Anschaffung erst im Jahr 2024 erfolgen soll. Die ersparten Kosten aus 2023 werden entsprechend der Rücklage zugeführt.

Die Zinsen für Geräte und Ausstattung werden, wie zu den Grabnutzungsgebühren bereits ausgeführt, mit 3,03 v. H. angesetzt.

Für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens wird für 2024 ebenfalls der Vorjahresansatz vorgenommen, da die vorgesehene Anschaffung der neuen Ausstattungsgegenstände erst im kommenden Jahr erfolgen soll. Die in 2023 ersparten Kosten werden der Rücklage zugeführt. Die Verwaltungskosten sinken wie bei den übrigen Gebührenarten. Bei den Unternehmerkosten wurden die erhöhten Einheitspreise angesetzt und nach den Fallzahlen die Kosten berechnet.

Insgesamt entstehen Kosten von 9.082,52 EUR (Vorjahr 9.253,09 EUR).

Ohne Einsatz aus der Rücklage würden die Gebühren 294,00 EUR für die Aufbahrungen und 138,00 EUR für die Urnenaufbewahrung betragen. Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird bei den gemeinsamen Kosten ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 5.450,00 EUR eingesetzt (Vorjahr 5.610,00 EUR). Hierdurch bleiben die Gebühren für die Aufbahrung in der Zelle mit 118,00 EUR und die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne mit 50,00 EUR bestehen.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Aufgrund der Steigerung des Tariflohns für die Beschäftigte sowie die Kostenerhöhung der Unternehmer steigen die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen entsprechend. Da Ausgrabungen oder Umbettungen nur äußerst selten vorgenommen werden, wird in diesem Bereich kein Anteil aus der Rücklage eingesetzt.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen erhöht sich von 29,00 EUR auf 36,00 EUR.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Für die Gewässerunterhaltungsgebühren 2024 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Umlage des Schwalmverbands ist gegenüber dem Vorjahr erhöht worden. Zusätzlich zur Umlage fallen Kosten für den Gewässerausbau in Höhe von 2.673,20 EUR an. Die Kosten für ökologische Maßnahmen betragen für das kommende Jahr 20.878,44 EUR.

Die umlagefähigen Kosten von Zahlungen an den Schwalmverband betragen somit insgesamt 320.635,20 EUR und sind damit rund 54.500,00 EUR höher als im Jahr 2023. Hinzu kommen persönliche und sächliche Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 2.413,90 EUR. Die Kosten verringern sich dadurch, dass der Aufwand für die Änderungen aufgrund der geringeren Bautätigkeit zurückgeht und daher eine geringere Stundenzahl als im Vorjahr anzusetzen ist. Zudem erfolgt im FB III ein Personalwechsel. Der umzulegende Aufwand beträgt somit insgesamt 323.049,10 EUR.

Diese Kosten sind auf die Grundstücksflächen nach Quadratmetern zu verteilen. Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

1. für die befestigten Flächen mit 90 v. H., somit insgesamt 290.744,19 EUR
2. für die unbefestigten Flächen mit 10 v. H., somit insgesamt 32.304,91 EUR

Es wurden mit Stand vom 23. Oktober 2023 die aktuellen befestigten und unbefestigten Flächen im Schwalmverbandsgebiet festgestellt. Bis zu diesem Datum sind die laufenden Änderungen incl. der bis dahin abgerissenen Gebäude auf dem Javelin-Park berücksichtigt. Die bis Ende 2024 vorgesehenen Abrissflächen für den Javelin-Park wurden entsprechend dem aktuellen Abrissplan ermittelt. Die ermittelten voraussichtlich abzusetzenden Flächen wurden bei den aktuellen befestigten Flächen abgezogen und den unbefestigten Flächen entsprechend zugerechnet. Als Verteilungsflächen werden hiernach insgesamt für die befestigten Flächen 4.659.197 m² und für die unbefestigten Flächen 45.013.722 m² zu Grunde gelegt.

Die Gebühren betragen hiernach:

1. für die befestigten Flächen 0,0624 EUR je m² (Vorjahr 0,0535 EUR)

2. für die unbefestigten Flächen 0,0007 EUR je m² (Vorjahr 0,0006 EUR).

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

7) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren 748-2020/2025
der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Straßenreinigungsgebühren 2024 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Kehrichtmenge im Jahr 2022 hat rund 192 t betragen und liegt damit unter der kalkulierten Menge für 2023. Die Hochrechnung für 2023 ergibt eine Kehrichtmenge von rund 194 t. Für die Kalkulation 2024 werden 194 t angesetzt (Vorjahr 197 t). Die Kosten der Verwertung wurden entsprechend berechnet. Die Verwaltungskosten wurden nach den aktuellen Stundensätzen berechnet. Im Vergleich zum Vorjahr sinken die Verwaltungskosten aufgrund eines Personalwechsels im Fachbereich III. Die berechnete Gebühr für das Jahr 2024 beträgt ohne den Einsatz von Rücklagen 0,74 EUR je lfdm. (Vorjahr 0,76 EUR).

Nach den Berechnungen der Über- und Unterdeckungen besteht aus den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt noch eine Rücklage von 3.819,18 EUR. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Im Jahr 2024 werden die Überdeckungen aus dem Jahr 2020 in Höhe von 1.542,63 EUR eingesetzt. Der Restbetrag ist entsprechend bis spätestens zur Kalkulation 2026 auszugleichen.

Durch den Einsatz aus der Rücklage in Höhe von 1.542,63 EUR beträgt der festzusetzende Gebührensatz 0,72 EUR je lfdm (Vorjahr 0,74 EUR).

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

8) Verwendung ausgemusterter Feuerwehrausrüstung

753-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20. September 2023 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, im Gemeindeeigentum befindliche ausgemusterte, funktionstüchtige Feuerwehrhelme zum Verkauf anzubieten und – falls ein Verkauf zu einem Mindestpreis nicht möglich ist – diese an die Feuerwehren des ukrainischen Gebiets Dnipropetrowsk zu spenden. Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigelegten Antrag zu entnehmen. Der Rat hat in seiner Sitzung am 8. November 2023 den Antrag zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verweisen.

Die 111 Feuerwehrhelme, welche in einem Feuerwehrgerätehaus gelagert sind, weisen unterschiedliche Gebrauchszustände von stark genutzt bis neuwertig auf. Sie sind ohne Einschränkungen einsatzfähig.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken, die Feuerwehrhelme an die Feuerwehren des ukrainischen Gebiets Dnipropetrowsk zu spenden, sofern sie nicht zu dem Mindestpreis von 8.880,00 EUR veräußert werden können.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Mankau teilt mit, dass die SPD-Fraktion gerne bereit wäre, die Helme ohne einen Vermarktungsversuch zu spenden.

Die Ausschussmitglieder Degenhardt und Gumbel teilen für Ihre Fraktionen mit, dass sie sich der Anregung anschließen könnten.

Bürgermeister nimmt die Anregung auf, formuliert einen neuen Beschlussvorschlag und lässt über diesen abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die 111 Feuerwehrhelme werden an die Feuerwehren des ukrainischen Gebiets Dnipropetrowsk gespendet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

9) Starkregen – Schäden und Absicherung

725-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15. September 2023 beantragt die CDU-Fraktion, die Thematik möglicher und tatsächlicher Schäden an öffentlichen Gebäuden durch Starkregenereignisse sowie eine Absicherung für den Schadensfall auf die Tagesordnung des nächsten Haupt- und Finanzausschusses aufzunehmen. Weitere Details sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

Herr Hinsen teilt mit, dass es am 12. September 2023 im Bürgerhaus zu einem Schaden durch ein Starkregenereignis kam. Über zwei Notausgänge sowie über eine Undichtigkeit im Dach kam es zum Niederschlagseintrag. Das Niederschlagswasser drang in die Sporthalle sowie in zwei Nebenräumen ein. Eine Bautrocknungsfirma begann am 14. September 2023 mit der Bautrocknung. Nach durchgeführten Restfeuchtigkeitsmessungen konnten die Bautrocknungsgeräte am 2. November 2023 abgebaut werden. Die Kosten für die Bautrocknung belaufen sich auf 25.000,00 Euro. Der Schaden am Dach ist mittlerweile repariert und die Regenwasserbeseitigung vor dem Fahrradkeller der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt und dem Bürgerhaus optimiert worden. Eine Modellierung des Geländes entlang der Westfassade des Bürgerhauses ist vorgehen.

Die Mitarbeiter der Produktgruppe Hoch- und Straßenbau führen derzeit eine Bestandsaufnahme mit Risikoanalyse an den übrigen kommunalen Gebäuden durch.

Herr Schippers teilt mit, dass eine Versicherung gegen das von Starkregenereignissen ausgehende Risiko möglich sei. Seit dem 2. November 2023 verfüge die Gemeinde Niederkrüchten für sämtliche kommunale Gebäude – derzeit noch mit Ausnahme der Gebäude „Kinder- und Jugendtreff“ und „Bürgerhaus“ – über eine entsprechende Versicherung. Die v. g. Gebäude konnten zunächst noch nicht versichert werden, da die

Schadensumfänge an den v. g. Gebäuden noch nicht bekannt seien und die Präventionsmaßnahmen für künftige Starkregenereignisse noch festgelegt und ausführt werden müssten. Die Prämienhöhe werde aufgrund vertraglicher, schützenswerter Interessen im nichtöffentlichen Teil mitgeteilt.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

10) Sitzungskalender 2024

722-2020/2025

1. Ergänzung

Sachverhalt:

Der Entwurf des Sitzungskalenders 2024 wurde zur Sitzung des Rates am 8. November 2023 vorgelegt. Eine in der Sitzung erbetene Änderung hinsichtlich des bislang für Februar 2024 vorgesehenen Sitzungstermins des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten wurde eingearbeitet; weiterhin bedurfte der zunächst für März 2024 vorgesehene Sitzungstermin des Rechnungsprüfungsausschusses zwischenzeitlich einer Änderung.

Der überarbeitete Entwurf des Sitzungskalenders 2024 ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Die Sitzungstermine der Fraktionen für das Jahr 2024 werden nach der Ratssitzung mit den Fraktionsvorsitzenden abgestimmt. Anschließend werden die Sitzungstermine im Ratsinformationssystem veröffentlicht und der Sitzungskalender 2024 im Downloadbereich des Ratsinformationssystems eingestellt; über die Einstellung werden alle am Ratsinformationssystem angeschlossenen Personen per E-Mail benachrichtigt.

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Sitzungskalenders 2024 wird zur Kenntnis genommen.

- 11) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH
(EGE)
./.

12) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass die Gemeindeverwaltung am 24. November 2023 bei der zuständigen Stelle angefragt habe, ob die aktuelle Haushaltssperre des Bundes Auswirkungen auf die Erstellung des Förderbescheids für die „Sanierung des Freibads in Niederkrüchten“ im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ habe. Der Gemeindeverwaltung sei zuvor mitgeteilt worden, dass sie den Bescheid voraussichtlich bis Ende November 2023 erhalten würde. Gefragt wurde auch, ob es zu weiteren Verzögerungen kommen würde.

Mit Mail vom selben Tag teilte die zuständige Stelle „PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH, Berlin“ mit, dass aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 das Bundesministerium der Finanzen das Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds (KTF) mit sofortiger Wirkung mit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 41 BHO belegt habe. Das bedeute, dass bis auf Weiteres keine neuen Rechtsverpflichtungen über Haushaltsmittel eingegangen werden dürfen. Dies betreffe auch das aus dem KTF finanzierte Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“. Über neue Entwicklungen werde die Gemeinde Niederkrüchten zeitnah informiert; ungeachtet dieser Situation würden alle notwendigen Vorbereitungen getroffen, um nach einer Freigabe der Mittel unverzüglich reagieren zu können.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin